## Groß Wartenberger

# Krris-Shatt

Druck, Berlag und Expedition: Baldemar Große, Groß Wartenberg. Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschlisstelle dieses Blattes dis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die Agespaltene Grundschriftzelle 10 Pfennig. — Bestellungsgelb für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Mr. 19.

Sonnabend, den 10. Mai

1913.

## Berfügungen des Königlichen Landrats. Allemeine Berordnungen und Berfügungen.

Eine große Anzahl der Guts= und Gemeindevorstände ist noch mit der Rücksendung der Gemeindesteuerlisten für 1913 sowie der Zustellungs=
urfunden über die ersolgte Aushändigung der
Steuerzuschristen für 1913 im Rückstande.

Die Säumigen werden an die sofortige

Einsendung erinnert.

Groß Wartenberg, den 2. Mai 1913.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die Beiträge zur land= und forstwirt= schaftlichen Berufsgenossenschaft sind be= stimmt bis zum 15. d. Wts. an die Kreis= fommunalkasse hierselbst abzuliesern.

Dieselben können auf das Postscheckkonto der Kreiskommunalkasse Nr. 3430 gezahlt

werden.

Groß Wartenberg, den 8. Mai 1913. Der Vorsitzende des Kreisansschusses.

#### Betrifft

#### die Renwahl zum Hanse der Abgeordneten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Regierungs Präsident zu Breslau den Königlichen Landrai, Herrn von Marees in Namsslau zum Wahlsommissarius des 3., die Kreise Groß Wartenberg, Namslau und Dels umfassenden Wahlsbezirks für die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten und mich zum stellvertretenden Wahlsommissarius ernannt hat.

Groß Wartenlerg, den 5. Mai 1913.

Der Königliche Landrat. von Busse.

#### Betrifft

#### die Reuwahl zum Hause der Abgeordneten.

Der Herr Minister des Janern hat durch den in dem Kreisblatt Nr. 12 veröffentlichten Erlaß vom 13. März 1913 als Wahltermin für die Wahl der Wahlmanner den 16. Mai d. Ik. festgesetzt.

Auf Grund des § 10 des Reglements vom 14. März 1903/20. Oktober 1906 bestimme ich, daß im diesseitigen Kreise (ausschließlich der Städte Groß Wartenberg und Festenberg) die Urwähler behuse Bornahme der Wahl der Wahlmanner auf

Freitag, den 16. Mai 1913, vormittags 11 Uhr

in die von mir bestimmten Wahllokale (Kreisblatt S. 99/102) zusammen zu berusen sind. Der Magistrat zu Neumittelwalde, sowie die Herren Suts= und Gemeindevorsteher werden hierdurch veranlaßt, die Uewähler ihres Bezirks auf den 16. Mai 1913, vormittags 11 Uhr unter Bezeichnung des Wahlslokals, des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters zur Bornahme der Wahlmanner in ortsüblicher Weise vorzuladen.

In der Bekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitima-

tion gefordert werden tann.

Spätestens am Tage der Wahl ist dem Herrn Wahlvorsteher von jedem der Herren Sutes und Gemeindevorsteher eine Bescheinigung solgenden Inshalts zu übergeben: "Es wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche Urwähler des Sutes Gemeindebezirks unter Bezeichnung des Wahlslofals und der Namen des Wahlvorsteher und seines Stellvertreters auf den 16. Mai 1913, vormittags 11 Uhr behufs Vornahme der Wahl der Wahlmänner sur die Abgeordnetenwahl, in ortsüblicher Weise zusammen berusen worden sind.

N. N., den ....ten .....

Der Guts- Gemeindevorsteber.

(Siegel)

(Unterschrift)".

Ein solches Antest hat, wie ich hiermit nochmals bemerke, ein seder Guts. und Gemeindevorsteher auszustellen und spätestens am 16. Mai 1913 im Wahltermin dem betressenden Herrn Wahlvorsteher zu übergeben.

Den Herren Wahlvorstehern werden die zur Abhalung der Mahl erforderlichen Schriftstücke mittelst besonderen Schreibens rechtzeitig übersandt werden.

Bei der Abhaltung der Wahl sind die Bestims mungen der SS 12 st. des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Oftober 1906 sorgfältig zu beachten und bemerke ich hierzu noch Folgendes:

In dem hiesigen Kreise findet die Wahl der Wahlmänner in der Form der Terminswahl statt,

wie dies bisher 11ets geschehen ist.

Auf die ordnungsmäßige, alle wesentlichen Herzgänge bei der Wahlverhandlung genau wiedergebende Aussertigung der Wahlprotosolle muß vorzügliche Ausmertsamsen verwendet werden. Das den Wahlsdruckschristen beigegebene Protosollmuster (Anlage Bau § 22 des Reglements für die Urwahl) hat neben der Nöglichseit mehrerer Wahlgänge und verschiesdener Ergebnisse der Abstimmung in den drei Absteilungen auch die Verschiedenheiten berücksichtigen müssen, die sich ergeben, je nachdem die Abstimmung in der regelmäßigen Form der Terminswahl oder in derjenigen der Fristwahl, oder bei Bildung von Abstimmungsgruppen, sich vollzieht.

Das Muster har daher an Uebersichtlichkeit Ein= buße erlitten. Bei seiner Anwendung muß durch sprgfältiges Ausstreichen des je nach dem Verlaufe der Wahlverhandlung nicht zutreffenden Vordruckes und durch deutliche Anbringung der etwa notwetts digen handschriftlichen Aenderungen darauf gehalten werden, daß das Wahlprotokoll eine überall zu= sammenhängende und pollständige Darstellung des ganzen Verlaufes des Wahlgeschafts ergibt. Hier= für sind die Wahlvorsteher und die Protokollführer, in erster Linie aber auch die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände verantwortlich, welche das Protokoll mit zu vollziehen haben. Ein Anhalt für die zweckmäßige Benutung des Protokollsormulars ist in den probeweisen Eintragungen gegeben, welche für den regelmäßigen Fall einer Terminsmahl be= rechnet, in dem in der Sonderbeilage zu Mr. 3 des Regierungsamisblattes für 1907 mit veröffentlichten Wahlprotokoll angebracht find.

Wo der Vordruck des Formulars für die Beurstundung wesentlicher Hergänge nicht ausreicht, wie z. B. für den Fall der sofortigen Vornahme einer Nachwahl von Vahlmännern, nachdem die zuerst gewählten schen im Wahltermine selbst die Wahl abgelehnt haben (§ 19 Ab. 1 des Reglements) und das Protofollmuster seinen Raum bietet, das Ersforderliche handschristlich zuzusetzen, muß die Beutstundung nach dem Muster des Vordrucks in besonstundung nach dem Neuster des Vordrucks in besonsteren Anlagen des Protofolls geschen. Auf diese ist in dem Protofoll hinzuweisen; sie viüssen mit

Rummern versehen und in gleicher Weise wie das Protokoll und die Abstimmungsliste selbst, vom Wahlvorstande vollzogen, dem Protokoll beigefügt werden.

Bei dem Wahlverfagren ist noch zu beachten:

- 1. daß schon nach der ersten Abstimmung, wenn nur 2 Personen oder, salls bei der Urwahl von einer Abteilung zwei Wahlmanner zu wählen sind, nur vier Personen, und zwar gleichviel Stimmen erhalten haben, sogleich das Los darüber enischeidet, wer gewählt ist, daß also eine Wiederholung der Abstimmung vor der Herbeissprung der Entscheidung durch das Los in diesen Fällen nicht mehr stattsfinder (§ 17 Absah 3 des Reglement3);
- 2. daß ausnahmsweise, auch bei Terminswahlen, der Wahlvorsteher jum Zwecke schleuniger Durch führung des gesamten Wahlgeichäfts in dem Urmahlbezief zur Wahlverhandlung der folgenden Ab= teilung übergehen kann, wenn die Wahlverhandlung einer vorausgehenden Abteilung nicht unverzüglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahl= termine von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl nach § 17 Absat 4 des Wahlreglements erforderlich wird. Die zu unter= brechenee Wahlverhandlung ist in diesem Falle unter Verkündung des Zeitpunktes ihrer Wiedereröffnung einstweilen zu schließen; jede Anordnung dieser Art soll in Wahlprotokoll vermerkt und kurz begründet werden. (Vergleiche § 14 Abs. 1 Sat 2, 3 des Reglemenis);
- 3. daß zu keiner Zeit der Wahlverhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen. (§ 12 Abs. 3 des Reglements);
- 4. daß bei vorübergehender Behinderung des Protokollsührers seine Obliegenheiten einem der Beisster oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden dürfen. (§ 12 Abs. 1 Sap 2 des Reglements);
- 5. daß von den zur Wahl erscheinenden Personen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorsteders bei Zweiseln über die Jdentiät des Wählers in jedem Fall die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann, für deren Bereithaltung in geseigneter Form der Wähler zu sorgen hat, wenn er nicht unter Umständen Gesahr laufen will, von der Wahl zurückgewiesen zu werden (§ 13 Abs. 3 des Reglements);
- 6. daß der Wahlvorsteher auch nicht stimmberechnigten Personen die Anwesenheit bei der Wahl ges
  statten kann, deren Tänigkeit nach seinem Ermessen
  der ordnungsmäßigen oder zwedentsprechenden Durchs
  führung der Wahlverhandlung förderlich ist (§ 13
  Abs. 2 Say 2 des Regl.); insbesondere Hilfsperssonen des Wahlvorstandes, den die Wähler bes
  dienenden Angestellten des Wähllokalbesitzers, u. j. w.
  aber auch Gendarmen, Schuzleuten und sonstigen

Personen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung

eima zugezogen werden muffen;

7. daß bei einer Stichwahl die Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen die von den Wählern genannt werden, nicht mehr in die Abstimmungslisten aufgenommen zu werden brauchen, sondern durch einen kurzen Vermerk über die Angültigkeit einer solchen Stimmabgabe ersetzt werden konnen (§ 15 Abs. 2 des Regl.);

8. daß Wähler, die beim Aufruf ihres Namens nicht unverzüglich vor dem Wahltisch erscheinen und ihre Stimmen abgeben, einstweisen übergangen werden können und dann abzuwarten haben werden, dis sich später Gelegenheit zu ihrer Zulassung zur Abstimmung bietet (§ 15 Abs. 3 des Reglements), endlich

9. daß die Entscheidung durch das Los stets in der Weise geschieht, daß der Leiter der Wahl (Wahlvorsteher oder dessen Siellvertreter) das Los zieht (§ 17 Abs. 6 des Reglements).

Groß Wartenberg, den 6. Mai 1913.

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Hundesollwut.

In Zmyslona parzynowska, Kreiß Schildberg, it bei einem frei umhergelaufenen und erschosssenen Haben Spunde durch den Kreistierarzt Tollwut sestgestellt worden.

Zum Schuze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R S. Bl. S. 519) § 114 ff. der Außestührungsvorschriften des Bundesrais vom 7. Dezemster 1911 (R. S. Vi. 1912 Seize 4) und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Landewirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

1. In den Guts= und Gemeindebezirken Fruschof, Mangschütz, Märzdorf, Tschermin und Klein Friedrichs Tabor sind alle vorbandenen Hunde bis einschließ= lich den 1. August 1913 festzulegen (anzuketten oder einzusperren).

2. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen

nicht in Berührung kommen.

3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb persehenen Funde an der Leine

gleich zu erachten.

4. Die Aussuhr von Hunden aus den obenbezeichsteten Guts und Gemeindebezirken ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tiersärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Aussuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintressen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Besichtsungen ju unterwersen, die für ihn zur Zeit der Aussuhr am Hertunstsorte vorgeschrieben waren.

- 5. Die Benutung der Hunde zum Ziehen, wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb verssehen sind.
- 6. Die Verwendung von Hunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden im Dienste ohne Maulforb und Leine wird gestauet. Außer der Zeit des Gebrauchst unterliegen diese Hunde sedoch den in Zissen I und 3 enthaltenen Vorschristen.
- 7. Von der Orispolizeibehörde kann die Thung der Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zu- wider umherlaufend beiroffen werden, angecronet werden.
- 8. An allen Ausgängen der gesperrien Daischaften sind Tasein mit der deutlichen und haltbaren Ausschrift "Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen. Die besteeffenden Herren Amisvorsteher wollen für Ausbringung dieser Taseln Sorge tragen bezw. deren Anbringung kontrollieren.
- 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstratgesesbuches oder nach § 74 des Reichsviehseuchengeseses vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Herren Guis- und Gemeindevorsteher haben vorstehende Bekonntmachung bald in orisüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 3. Mai 1913.

Die Schutpockenimpfung pro 1913.

Unter Hinweis des J 7 des Impfregulativs für den Regierungskezirt Breslau vom 4. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Regierungskamisblaties pro 1875) bringe ich nachstehend die Impsbezirke für den Kreis Groß Wartenberg, mit dem Bemerken zur diffentlichen Kenntnis, daß im 1. Impsbezirk der Königliche Kreisarzt Medizinakrat Dr. Furch hier, im 2. Impsbezirk der praktische Arzt Dr. Kothweiler hier, im 3. Impsbezirk der praktische Arzt Dr. Kummer in Festenberg, und im 4. Impsbezirk der praktische Arzt Dr. Kuhn in Neumittelwalde die Impsung und Wiederimpsung ausüben werden.

Die Impstermine werden seiner Zeit durch die Herren Bezirksimpsärzie bekannt gemacht werden.

#### Rachweisung der Impsbezirke im Kreise Groß Wartenberg pro 1913.

1. Impfbezirk.

Stadt Groß Wartenberg, Schloß Wartenberg, Paulschütz, Cammerau, Himmelthal, Klein Woitsdorf, Neuhof, Ober, Mittel, OttosLangendorf, Langendorf, Ottenborf, Bischoorf, Radine, Rudelsdorf, Ophrensfeld, Froß Woitsdorf, Schollenberf, Görnsborf, Ober, Neu, Mittel, Nieder Stradam, Kunzendorf, Sichsgrund, Dalbersdorf, Boguslawis, Frunwis, Schleise, Peterhof und Weinberg.

2. Impfbezirk.

Wioste, Stadiforst Wartenberg, Kl. Cojel, Groß Cojel, Schlaupe, Mechau, Domjel, Perschau, Türkmit, Trembaischau, Sbitschin, Fürstlich Neudorf, Münchwitz, Nassabel, Cojentschin, Bralin, Goble, Groß und Klein Friedrichs Tabor, Tschermin, Märzedorf, Mangschütz, Fruschoi, Schreibersdorf und Baldowitz.

3. Impsbezirk.

Siadi Festenberg, Eroß und Klein Swönwald, Sandraschüß, Dombrowe, Schöneiche, Groß Gable, Goschüß, Domaslawiß, Luntai, Oobrzeß, Ticheschen, Conradau, Wedelsdorf, Charlonenthal, Amalienthal, Goschüß-Neudorf, Safrau, Lasiisten, Drungame, Goschüßhammer, Olichofte, Klein Gable, Alt Festensberg und Muschliß.

4. Impsbezirk.

Stadt Neumitielwalde, Gut Neumittelwalde, Sielonke, Klenowe, Schön Steine, Königswille, Bukowine, Wegersdorf, Annenthal, Charlottenseld, Ossen, Klein Ulbersdorf, Distelwiß, Distelwiß-Ellsguth, Kraschen, Gassen, Rippin, Rippin-Ellgut, Kraschen, Fürstlich Rieften, kenchen, Kenchen, Kraschen, Fürstlich Rieften, kenchen, Kenchen, hammer, Honig, Kottowski, Jeschune, Erdmannsberg, Kalkowski, Suschen Mariendorf, Neuhütte, Wielgy, Ticheschen-Glashütte, Ticheschenbammer, Reurode, Iohannisdorf, Friedrickenau, Kopine und Pawelau.

Unter den aufgeführten Ortschaften ist stete der

Euise und Gemeindebezirk zu verstehen.

Hierbei mache ich auf § 14 und 15 des Impf= gesetzes vom 8. April 1874 (R. G.=Bl. 1874 Seite 3) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 13 a. a. D. ihnen obliegenden Nahweis, daß die Impfang ihrer Kinder und Pflegebesohlenen erfolgt oder aus irgend einem gesetlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark,

2. Eliern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebesohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amilicher Aufforderung der Impfung oder den ihr folgenden Gestellungen ent= zogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark,

oder mit Hajt bis zu 3 Tagen und

3. Aerzie und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldstrafe

bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Guts und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich unter Humeis auf § 20 des Impsequlativs vom 4. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amisblattes pro 1875) die Eltern und Impstinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirksimpfärzten angesetzten Impserminen mindestens 8 Tage vorher durch Zirkulare vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impsyeses vom 8. April 1874,

Eltern, Psiegeeltern und Bormunder, deren Kinder und Psiegebesohlenen ohne jeglichen gesehlichen Grund troß erfolgter amilicher Aussorderung der Impfung oder der ihr solgenden Gestellung, entzogen worden sind, mit Geldbuße bis zu 100 Mark, oder mit Haft bis zu drei Tagen vestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Zirkular ist von den Vorgeladenen unterschristlich zu vollziehen und von den instnuierenden Beanten die richtige Instnuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 22, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach

a. die Gemeindes bezw. Gutsvorsteher und Polizeis verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verspflichtet sind, dem öffentlichen Impfs und Rachschaustermin personlich beizuwohnen, im Nerhinderungssfalle aber einen Gerichtsmann mit der Stellsvertretung zu beauftragen,

b. der Wiederimpfung und Nachichau auch die

betreffenden Lehrer beizuwohnen haben,

c. die Gemeindes resp. Gutsvorstände zu diesen Terminen eine des Schreibens kundige Person dem Bezirksarzie zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termines zu be-

auftragen haben,

d. die Gemeindes bezw. Gutsvorsteher und Polizeis verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind, diesenigen Eltern, Pstegeeltern oder Bormünder, deren Kinder oder Pstegebesohlene ohne gesetlichen Grund, und trot erfolgter amtlicher Aussorderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau emzogen geblieben sind, am Schusse des Termins sofort zu notieren und dem betressenden Amtsversteher ungesäumt anzuzeigen, auch daß dies geschehen, in der Liste zu bescheinigen.

Ferner sind solgende Borschriften zu beachten: Die Duplikate der Impfliste sind im Termine

gleichfalls zu berichtigen.

Treien an einem Orte anstedende Krantheiten, wit Scharlach, Masern, Duphteritis, Rrup, Keuchbusten, Fleckuphus, rosenartige Entzündungen in größerer Berbreitung auf, so werden die Impstermine ausgesett. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen. Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krantsbeiten zur Impszeit vorgekommen siud, oder die natürlichen Poden herrschen, dürsen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impstermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfungen und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern mussen getrennt von den übrigen Impstlingen vorgenommen werden. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Raume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warter

waums vom Operationszimmer gestatten. Bei lühler Witterung sind die Raume gebörig zu heizen. Schulraume, wolche zu Impszwecken benützt werden, sind vor dem Impstermine rechtzeitig noch zu reinigen

und zu lüften.

Eine Nebersüllung der Impfräume ist zu vermeiden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impslinge mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impstermine kommen. Kinder mit unreinem Körper und schmuzigen Kleidern können vom Impstermine zurückgewiesen werden. Um eine Giörung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impsgeschäfts durch solche Zurückweisungen möglichst zu verweiden, ist zwecknäsig bei Adhaltung des Impstermins Borsorge zu tressen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seise dabei ausgesührt werden kann.

An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine anstedende Krankheit herrscht, nicht in das Impslokal gebracht werden, so haben Eltern oder deren Bertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

Bei ungewöhnlichem Berlaufe der Schuppocken oder bei Erkrankungen geinipfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich, berbeizuführen, In Fällen von angeblichen Impsbeschädigungen ist mir

sofort Anzeige zu erstatien.

Besondere Verhaltungsvorschriften sur die öffentslichen Impsungen und über die Behandlung der Impsinge während der Entwickelung der Impsiblatiern sind den Polizeinerwaltungen sowie den Herren, Guts= und Gemeindevorstehern bereits früher in ausreichender Anzahl übersandt worden und besinden sich im Besitz derselben. Diese Berhaltungsvorschriften, welche nachstehend auch abgedruckt sind, sind bei Bekanntmachung des Impsiermins den Angehörigen der Erstimpslinge und der Wiederimpslinge auszuhändigen und nach Veendigung des Impsiederimpslinge auszuhändigen und nach Veendigung des Impsiederimpslinge behufs Ausbewahrung wieder einzusammeln.

Sollten diese Berhaltungsvorschriften nicht in ausreichender Jahl vorhanden sein, jo kann die Uebersendung des erforderlichen Bedaris bei mir

beantragt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher an Schuloxien haben diese Bekannimachung auch dem leitenden herrn Lehrer am Ort: vorzulegen.

Groß Wartenberg, den 5. Mai 1913.

#### Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Jupfnugen. A. Für die Angehörigen der Erftimpflinge.

Aus einem Hause, in welchem anstedende Krant- am achten Tage zu trüben beginnt. Bom zehnten beiten, wie Scharlach. Masern, Opphterie, Krup, bis zwölften Tage beginnen Die Pocken zu einem

Reuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impslinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Kranksbeiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Kinder mussen zum Impstermine mit reins gewaschenem Körper und mit reinen Kleibern gebracht werden.

Auch nach der Impsung ist möglichst große Reinhaltung des Impslings die wichtigste Pflicht.

Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung

Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhise.

Die Impsstellen sind mit großer Sorgsalt vor dem Ausreiben, Zerkraßen und vor Beschmusung zu bewahren; sie dürsen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impssstellen darf nur reine Leinwand ober reine Watte verwendet werden, welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impsling bestimmt sein müssen.

Bor Berührung mit Personen, welche an eiternsten Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfälzig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitssteimen in die Impsstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzen Gegenstände von dem Impsling sern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impslinges, welche mit ihm densselben Haushalt wielen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zwedmäßig, den Rat eines Arzies einzuholen.

Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neuntem Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzvocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Bum zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem

Sourfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Boden von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück. welche mindestens mehrere

Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

Die Pstegepersonen der Impstinge sind dringend davor zu warnen, die Impistellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impspusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Haustellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen tropdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorg= fältig zu maschen. Die Impslinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch= ober Badewassers wie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die au Ausschlag leiden, dürsen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

**§ 10.** 

Bei regelmäßigem Verlauf der Schuspocken ist ein Verhand überstüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote ent= steben sollte, sind kalte, häusig zu wechselnde Um= schläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung ente stehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Ertrankung, welche por der Nachschan oder innerhalb 14 Tagen nach

derselben eintritt, in Keiminis zu setzen.

Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verhandszeug sind zu verbrennen.

An dem, im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau.

Kann ein Kind am Tage der Rachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine anstedende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin= tage dem Impfarzt anzuzeigen.

Der Impsichein ist sorgfältig aufzubewahren. B. Für Wiederimpflinge.

Mus einem Hause, in welchem ansteckende Krank= heiten wie Scharlach, Masern, Diphterie, Krup, Reuchhusten, Fleckuphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Basche und in sauberen Kleidern erdeinen.

Auch nach dem Impfen ist möglichst große Rein= haltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

Die Entwickelung der Impspusteln tritt am 3, oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Berfäumnis des Schulunterrichts. deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahms. weise Fieber eintritt, soll das Kind zuhause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röten und Anschwellungen der Impstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden forisetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impstellen sind, iolange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kraten und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und por Druck von Außen zu hüten. Insbesondere ist der Berkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwären, Hautausschlägen oder Wundrose (Rotlauf) leiden, und die Benutung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

Die Pstegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren, oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen tropdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, fin sogleich sorgfältig die Hände zu waschen. Die Impflinge dürken nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch= und Badewassers wie der Abtrockentucher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit

ihnen zusammen schlafen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung stehenden Erkrankung ist ein Arzi zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche por der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen rach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

Un dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Rachschau.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, jo haben die Eltern oder deren Bertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

Der Impsichein ist sorgsältig auszubewahren.

#### Impfung und Wiederimpfung im 2. Impf= bezirk für 1913.

Dienstag, den 20. Mai

Baldowiß: 1 Uhr in der Schule Tscrmin: 1% Uhr in der Schule

Klein Tabor: 21/2 " " " " "

Groß Tabor: 31/4 " " " " Türkwiß: 4

Mittwoch, den 21. Mai

Goble: 1 Uhr im Gasthause

Bralin: 11/2 Uhr in der kathol. Schule Tojentschin: 23/4 Uhr in der Schule

Massadel: 31/2 " "

Münchwit: 4 Fürstlich Neudorf: 43/4 Uhr in der Schule

Freitag, den 23. Mai

Schlaupe: 1 Uhr in der Schule Perschau: 11/2 Uhr in der Schule

Domsel: 2

Trembaischau und Sbitschin: 21/2 Uhr bei Seybold

Mechau: 33/4 Uhr bei Sauer

Groß Cosel: 41/4 Uhr in der Schule

Sonnabend, den 24. Mai Wioske und Klein Cosel: 10 Uhr bei Stampe Schreibersdorf: 1 Uhr in der Schuse

Mangschütz und Fruschof: 13/4 Uhr bei Petrak

Märzdorf: 3 Uhr in der ev. Schule

Nachschau 8 Tage später an denselben Orten, zu

benselben Zeiten.

Groß Wartenberg, den 6. Mai 1913. Der Impfarzt des 2. Bezirks: Dr. Rothweiler.

Per Königliche Landrat von Zusse.

## Rreisblatt-Sachregister für 1912

mit größter Uebersichtlichkeit alphabetisch geordnet, sind noch zu haben in

#### W. Grosse's Buchdruckerei.

Eine gute Bezugsquelle

für Fahrräder und deren Zubehörteile, Rähmaschinen, Nutomobilmaterial, Sportartifel aller Art, Waffen, Jaghartikel und Munition, Uhren, Gold- und Gilberwaren, Musikwaren, "Aftephon"-Sprechmaschinen und Schallplatten, Photographische Artifel, Hauswirtschaftliche Maschinen und Gerate, Spielwaren usw. ist die Fixma

#### Angust Stukenbrok, Einbeck.

Wir verweisen auf den ber hentigen Ausgabe beigefügten Prospekt und empfehlen jedem Interessenten, sich den angebotenen reich illuftrierten Ratalog fommen zu lassen.

Unter dem Schweinebestande Mühlenbesitzers Balzerek in Kendenhammer ist Schweine= seuche festgestellt worden. Die Gehöftssperrre ist angeordnet. Neumittelwalde, den 8. Mai 1913.

Umtsvorsteher.

## Plakate

mit dem Ausdruck: "Hier ist eine Wohnung zu vermieten" und "Tür zumachen" sind zu haben in

W. Grosse's Buchdruckerei.

## Flechten

nässende u. trock. Schuppenflechte, Bartflechte, Aderbeine, Beinschäden,

Hautausschläge, skroph. Ekzema, bose Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig.

Wer bisher vergeblich auf Heilung hoffte, versuche noch die bewährte und ärztlich empfohlene

#### Rino-Salbe

Frei von schädlichen Bestandteilen. Dose Mk. 1,15 u. 2,25.

Man achte auf den Namen Rino und Firma Rich. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden. Zu haben in allen Apotheken.

## Ein Musgrawe-Original-Dauerbrand = Ofen

Majolikassiesen mit

neu 257 Mt., ist wegen Zentralheitungsanlage für die Hälfte des Preises verkäuflich.

> Dominium Bischdorf bei Groß Wartenberg.

## Deutsche Bauhandwerker

(Maurer, Zimmerer u. a.) können bei einer Anzahlung von 600,00 Mark an kleine

## Arbeiterrentenstellen

(Wohnhaus, Stallung und etwas Ackerland) in Schildberg erwerben. Lohnende Beschäftigung vorhanden eventl. vermittelt. Räheres durch die

Deutsche Kleinsiedelungs-Genossenschaft Ostrowo Bez. Posen.



## Bisanz am 31. Dezember 1912.

A. Aftiva. 1. Barer Raffenbestand 2. Außenstehende Borichüffe

81 099,75 " 6 717,50 " 45,69 "

3. Guthaben bei Banken 4. Utensilien-Konto

B. Paffiva. 4 747,92 Mf. 2 320,62 Mf. 1. Refervesonds 2. Geschäftsameile u. Guthaben 3350,05 3. Spareinlagen 76 548,42 " 330,73 4. Anticipandozinsen

206,44

Summe 90 183,56 Wit. Summe 90 183,56 Mit. Mitgliederbewegung. Der Verein zählte am 1. Januar 1912 144 Mitglieder. Hierzu neu eingetreten 10, zusammen 154 Mitglieder, welche für eine Haftsumme von 46,200 Mt. aufzukommen haben. geschieden sind durch Tod 2 Mitglieder, freiwillig 6, zusammen 8, mithin verbleibt am Jahresschluß eine Mitgliederzahl von 146.

5. Reingewinn

Das Mitgliederguthaben hat sich im abgelaufenen Jahre um 819 Mk. vermindert und die Haftsumme um 600 Mf. erhöht.

Groß Wartenberg, den 31. Dezember 1912.

### Vorschuss-Verein zu Gross Wartenberg, e. G. m. b. H.

Paul Schenrich.

Carl Goebel.

Auschaffungspreis 254 Mark, für 75 Mark an verkaufen. Bei wem? zu erfragen in d. Exped. d. Bil.

Aufgebot. Die verehelichteRauf= Frau Julie mann Blümel verwitmet ge= wesene Folfmer geborene Mache zu Groß Wartenberg als Testa= mentserbin des Gast= wirts Franz Weigelt hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom Juli 1884 über die dem Grundbuch= blatt des Grundstücks

Blatt Nr. 58 Stadt Wartenberg in Abtei= lung III Mr. 15 für den Gastwirt Franz Weigelt zu Polnisch Wartenberg eingetragene zu 5 Prozent jährlich seit dem 1. Juli 1884 verzins. licheDarlehnsforderung von dreitausend (3000) Mark beantragt. Der Inhaber der Urfunde wird aufgefordert,

dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraft: loserflärung der Ur= kunde erfolgen wird. Amtsgericht Groß War= tenberg, den 18. April 1913.

spätestens in dem auf

den 19. August 1913

vormittags 11 Uhr vor

### für Fortbildungsschäler find vorrätig in

M. Große's Buchdracherei.

## Bekanntmachung.

Mit Kücksicht auf die gegenwärtige Brutzeit der Fasanen wird das Verbot des Betretens der durch Tafeln kenntlich gemachten "Verbotenen Wege" in der Prinzlichen Fasanerie wiederum in Erinnerung gebracht.

Untersagt ist auch jegliches Abweichen von Wegen, Lärmen, sowie das Mitbringen von Hunden.

Zuwiderhandlungen werden behufs Bestrafungen un= nachsichtlich zur Anzeige gebracht.

Schloß Wartenberg, den 5. Mai 1913.

## Prinzliches Forstamt.

Schaller, Oberförster.

Baliterlaß— a. ohne— Umardelten schlechtsitzender Gedisse. Reparaturen — Plomben jeder Art.

Jeden Mittwoch zu sprechen.

Curt Lorentz Kalischerstraße 2011.

Es tann heute tein Zweisel mehr darüber besiehen, daß nicht so viel Butter gibt, wie gebraucht wird. Wir sind a. gezwungen, uns nach Erjaß umzusehen. Während nun lüber als Ersaß für Butter nur Margarine aus tierischen Zeiten in Betracht kam, wird neuerdings die Pstanzenbutter-Nargarine "Palmona", ein Produkt aus Pstanzensetten, das in Bezug auf Geschmad und Geruch der besten Süßrahmbutter volllommen ebendürtig ist, mit besonderer Borliebe verwendet.

Zu der am

9999466666666666666°

Dienstag, den 20. d. Mits., nachmittags 4 Uhr ラーテート

Ÿ

im Sitzungssaale des Kreisamtshauses hierselbst stattfindenden

Beneral versammlung

lade ich die Herren Vertreter hiermit ein. Tägesordnung:

1. Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung für 1912.

2. Beratung und Festsetzung der Satzung sür die am 1. Januar 1914 anstelle der Gemeinssamen Ortsfrankenkasse ins Leben tretende Allgemeine Ortsfrankenkasse des Kreises Groß Wartenberg mit Ausschluß der Städte Groß Wartenberg, Festenberg und Neumktelwalde.

Groß Wartenberg, den 8. Mai 1913.

Gemeinsame Ortstraukenkasse des Areises Groß Wartenberg.

Der Borsißende. zez. Biehayn. Zum Schulgebrauch

zempsehle ich alle bei den evangelischen zund satholischen Schulen des hiesigen kreises eingeführten



Ebenso sind vorrätig die verschiedenen Rechendücher, kathol. und evangel. Religionsbücher, Realienbücher usw. usw.

W. Grosse's (M. Heinze's) Buchhandlung

in (groß Wartenberg.





Dem gechrten Publikum von Groß Wartenberg und Umgegend erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich neben der Besorgung aller Erscheinungen des deutschen **Buch: und Kunsthandels** mich ganz besonders dem Vertrieb aller in= und ausländischen

#### Zournale, Zeitschriften und Lieferungswerke

Jentrum des deutschen Buchhandels gestattet mir, nicht nur ebenso schnell und pünktlich zu liesern als die Post, sondern auch zu denselben Preisen, ja ost noch billiger, denn die Zustellung für hiesige Abonnenten erfolgt kosten= los, während die Post hiersür besondere Gebühren be= rechnet. — Schnellste und gewissenhafteste Bedienung.

W. Große's Buchhandlung.



Adstung!

Achtung!

Ich einpsehle mich den Herrn Hausbesitzern und Bauherrn zum Bau aller Alrten

Treppen und Krümmlinge, Füßboden, sowie kleine Baureparaturen aller Art.

Johann Schwarz, Zimmerpolier,

Groß Wartenberg, Schulstr. Nr. 5.

Schwere Zeiten und es, in denen wir leben, besonders schwer für die Hausfrau, die bei den enorm hohen Preisen für sast alle Nahrungsmittel immer nach mit demselben Wirtschaftsgeld auskommen soll; manchmal sogar mit einem geringeren. Neußerste Sparsamkeit wird da zu einer zwingenden Notwendigkeit, auch in Familien, die es früher nicht nötig hatten. Aus diesem Grund sindet jest ein Produkt, das geeignet ist, die teuere Butter voll und ganz zu ersepen: Palmona Pausichaltungen immer mehr Eingang. Wit Palmona können wirklich große Ersparnisse gemacht werden, ohne das die Hausfrau befürchten muß, ihre Familie im geringsten zu benachteiligen.

Schnell und günstig verfaufen Sie Grundstücke
oller Art ohne Vorschuß durch
BrundZielonkowski
Breslan X. Matthiasstr.
165/67. Zahlreiche Dankschreiben über schnellen
Verkauf können vorgelegt werden. Käufern
weise ich kostenloß jedes
gewünschie Grundstück nach.

Lohn= und Deputat bücher, Schweine= kontrollbücher

find verrätig in

M. Großes' Buchhandlung.



## Prospekte kostenfrei

ein zaries, reines Gesicht rosiges, jugendfrisches Ausschen und blendend schönen Teint, der gebrauche

#### Steckenpferd-Seife

(die bene Litienmitch-Seise St. 50 Pf. Die Wirfung erhöbt

Dada Cream

weicher rote und rissige haus weiß und sammetweich mach: Tube 3() Pf vei: Apotheker Christen, O. Winkler's Erbon, Felix Lenort.

## Deck=Register,

für Bullen= und Hengithalter, neuestes amtlich vorgeschriebenes Formu

lar, ist vorrätig in

W. Große's Buchhandlung Groß Wartenberg.

## Von der Wirkung erfreut.

Marie Weisel in Freiburg i. Vaden gibt obigen Worten Ausdruck: "Da ich von der Wirkung des Leciferrin an meinem blutarmen Körper wirklich erfreut bin, kann ich: nicht umhin, dem Fabrikanten des Präparates meine Freude und Zufriedenheit mit dem= selben Ausdruck zu geben, und wünsche nur, daß auch weiteren Kreisen, die einer Hebung ihrcs Gezundheits= zustandes bedürfen, das wert= volle Leciferrin bekannt werde." (270)

Preis M. 3.—, in Apotheken, sicher von: Kränzelmarktapotheke Breslau.

Jür mein Kolonialwaren=, Getreide= und Destillationsgeschäft, verbunden mit Bier= verlag und Limonaden=Fabrik, suche ich unter günstigen Bedingungen zum baldigen Antritt einen geeigneten

## Lehrling.

Max Dittrich, i. F. E. W. Dittrich.

## Millionen



Projektierung und Ausführung

### zentr. Wasserversorgungs-Anlagen

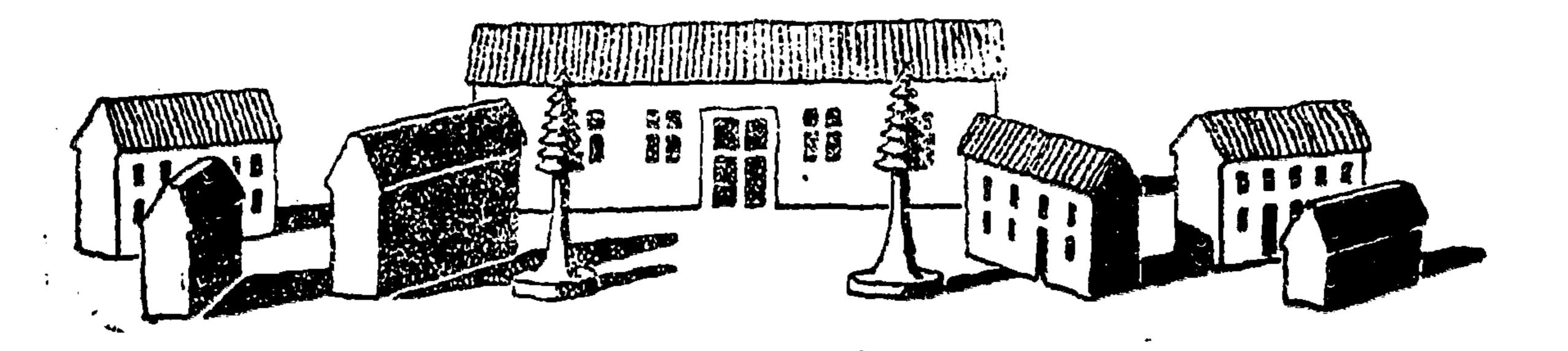
für Gemeinden und Gutshöfe.

Voranschläge und Besuche kostenlos. Glänzende Zeugnisse über ausgeführte Anlagen werden gern zugesandt. 217

Alfred Heerde, Pumpensabrik.
Breslau—Hundsfeld.



## Moderne Drucksachen w. Grosse's Buchdruckerei.



## In keinem Haus

### in keiner Familie

ob in der Stadt oder auf dem Land darf das Heimatsblatt

#### Gross Wartenberger Stadt- und Kreisdote

sehlen. Als das älteste Blatt des Kreises läßt es bes
sonders den Borgängen in dem heimatlichen Kreise liebes
volle Ausmerksamkeit widersahren, registriert auch wicktige
Vorkommnisse aus der Provinz und macht in zwar nur
kurzen, aber treffenden Notizen die Leser mit den Bors
gängen in der Politik im Ins und Ausland bekannt. Die reichhaltige Kubrik "Bermischtes", gelegentliche kleine Erzählungen und größere Komane und Novellen in der
illustrierten Beilage sorgen für Unterhaltung und Bes
lehrung in reichstem Maße.

Bestellungen auf den "Groß Wartenberger Stadt- und Kreisboten" nehmen die Landbriefträger, Postanstalten und die Expedition in Groß Wartenberg entgegen. Preisssur ein Vierteliahr 1,10 MH., durch den Briefträger ins Haus gebracht 1,28 MH., für einen Monat 37 Pf.